

# Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes)<sup>1</sup>

Kritische Anmerkungen zum langwierigen Diskussionsprozess für eine zeitgemäße Berücksichtigung des Tierschutzes bei der Haltung von Greifvögeln und Eulen (von den ersten Ansätzen 1995 bis zur Endfassung vom Dezember 2024)

Von Wolfgang Scherzinger

*Haltung von Accipitriformes, Falconiformes, Strigiformes, Gutachten, historischer Ablauf, Kritik. - Keeping of Accipitriformes, Falconiformes, Strigiformes, expertises, historical course, criticism.*

Abb. 1: Schleiereule (*Tyto alba ernesti*).  
Foto: MONIKA KIRK).



Eulen sind wunderbare Wesen und ihr Erscheinungsbild mit scheinbar magischem Blick, bedächtig erscheinenden Bewegungen und lautlosem Flug fasziniert wohl jeden Betrachter! Verquickt mit ein bisschen Esoterik und schamanistischem Gehabe lässt sich daraus eine lukrative Geschäftsidee entwickeln. Und tatsächlich sprossen in den letzten Jahren kommerzielle Angebote für mystische Eulenwanderungen, emotionale Begegnungen, ja sogar Therapiesitzungen mit den angeblich geisterhaften Vögeln aus der Anderswelt in nie gekanntem Ausmaß (SCHERZINGER 2024). Gegen Bezahlung kann man Eulen streicheln, auch küssen oder mit solch lebender Dekoration das Familienfoto aufpeppen. Nicht zuletzt erkannten Falkenhöfe und auch Zoos öffentliche Flugvorführungen mit Eulen als lukrativ, so dass man heute allen Orts dressierte, meist auch fehlgeprägte Eulen bewundern kann: vom Uhu bis zum Bartkauz, von der Schleiereule bis zum Steinkauz. Soweit solche Präsentationen zu Lasten der Gesundheit und Unversehrtheit der Vögel gehen, dem artspezifischen Tagesrhythmus der meisten Eulenarten widersprechen, noch dazu das Bewegungs- und vor allem Flugbedürfnis erheblich einschränken oder sonst wie nicht dem Eulen-typischen Verhalten entsprechen, ist eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit diesen sensiblen Vögeln absolut überfällig!

Mit dem vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Dezember 2024 vorgelegten Gutachten sollen die wesentlichen Tierschutzaspekte der Gefangenschaftshaltung von Eulen und Greifvögeln angesprochen werden, wobei der Schwerpunkt des vorliegenden Artikels auf der art- und verhaltensgerechten Haltung von Eulen liegt, unter Berücksichtigung von Tierschutzaspekten. Dieses Gutachten ist das

<sup>1</sup> Wir geben die wörtlichen Zitatquellen wieder und verzichten auf die Differenzierung von Greifvögeln (Accipitriformes) einerseits und Falken (Falconiformes) andererseits, wiewohl diese letztgenannten nach aktueller Taxonomie mit den Papageien u. a. bei den Australaves eingereicht werden.



Ergebnis eines mittlerweile fast 30-jährigen Diskussionsprozesses, der auf ein Sachverständigengutachten vom Januar 1995 zurückgeht (Sachverständigengruppe 1995). Dazu gab es bereits 1974 Vorgespräche, an denen ich in Vertretung des „Bund Naturschutz in Bayern“ teilnehmen durfte. Dabei konnten Experten aus Tiergärten, Falknereibetrieben und Naturschutzverbänden bereits wichtige Eckwerte festlegen: keine kommerziellen Wanderschauen mit lebenden Eulen, keine gezielte Fehlprägung auf Personen bei der Jungtieraufzucht, das Ermöglichen von regelmäßigem Freiflug bzw. Haltung in ausreichend großen Volieren. Leider fand die grundsätzliche Ablehnung einer falknerischen Anbindehaltung seitens des Deutschen Tierschutzbund keine Berücksichtigung in diesen Gesprächen. Zusätzlich veröffentlichte das BMEL im Mai 1995 die breit angelegten „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“, die auch die Eulenhaltung ansprechen: Unter anderem wurde hier ein mindestens dreimal wöchentlicher Freiflug für Eulen in menschlicher Obhut gefordert.

Doch konnten weder das erwähnte Gutachten noch die Leitlinien die unkontrolliert wuchernde Schaustellerei mit lebenden Eulen einbremsen, sei es auf nostalgischen Mittelaltermärkten oder schaurigen Burgruinen, weshalb das BMEL 2018

ein Fachgutachten zur tierschutzgerechten Haltung von Greifvögeln und Eulen in Auftrag gab. Die Autoren N. KUMMERFELD & P. BARTELS (2018) sprechen sich darin eindeutig gegen den Einsatz von Greifvögeln und Eulen in kommerziellen Wanderschauen und zirkusähnlichen Betrieben aus. Ebenso bestärken sie das Verbot gezielter Fehlprägung durch Handaufzucht, sie betonen die Gefährdung der Vögel durch Verfütterung von Wildbret, das mit Bleimunition erlegt worden war, und empfehlen eine Ablehnung, dämmerungs- und nachtaktive Eulenarten bei Flugschauen bei Tag einzusetzen. Eine Buchführung zum Tierbestand, Herkunft und Abgängen etc. wird als verpflichtend empfohlen. Nicht nachvollziehbar bleibt in diesem Gutachten die Einstufung der falknerischen Anbindehaltung von Eulen als tierschutzkonform.

Auf dieser Basis erschien im Mai 2019 der 2. Entwurf des „Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes)“, der im Juli 2019 bei einer breit angelegten Anhörung im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Diskussion stand. Wenn sich auch Vertreter der Falknerei und der Liebhaber-Züchter gegen begründete Verschärfungen wehren konnten, so wurden doch wichtige Punkte festgemacht: so die Möglichkeit, nicht

mehr freilandtaugliche Pfleglinge für Zuchtprogramme und Bildungsaufgaben einzusetzen, anstatt sie einzuschläfern. Ferner sollte die gezielte Zucht von Hybriden unterbunden werden (vgl. SCHERZINGER 2017b). Nicht zuletzt wurde die abwegige Idee einer Unterbringung von Eulen in kleinen „Schlafkammern“ während der Nachtstunden ad acta gelegt. Unverständlichere bewertete man sowohl die ganzseitig geschlossenen Volieren, in denen die Vögel zwangsläufig „verblöden“ müssen, als auch die falknerische Anbindehaltung als tierschutzkonform!

Die Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge wurde noch im November 2019 im 3. Entwurf zur kritischen Durchsicht versandt. Als Präzisierung der bisherigen Vorgaben wurde jetzt ein regelmäßiger Freiflug für alle Vögel gefordert, die bei falknerischer Haltung üblicherweise ganztägig auf einem sogenannten Sprengel festgebunden sind. Die Flugmöglichkeit müsse mindestens jeden zweiten Tag stattfinden, ausgenommen zu Zeiten der Balz und Mauser, wo die Vögel in entsprechenden Volieren unterzubringen sind. Für private Vogelhalter wurde die Verpflichtung zu fortlaufender Buchführung über die Entwicklung des Tierbestands in unverständlicher Weise abgeschwächt.

Trotz all dieser Besprechungen und Stellungnahmen kam es auch nach mittler-



Abb. 2: Brasilsperlingskauz (*Glaucidium brasilianum duida*). Foto: MONIKA KIRK.





Abb. 3: Malaienuhu (*Bubo sumatranus strepitans*). Foto: MONIKA KIRK.

Trotz all den berechtigten Argumenten gegen eine falknerische Anbindehaltung von Eulen akzeptiert das Gutachten diese Haltungsform enttäuschenderweise weiterhin, wiewohl bereits grobe Verletzungen an den Läufen durch die Lederriemen bestätigt worden waren! Auch die Haltung in rundum geschlossenen Gehegen (von mir als „Narrentürme“ kritisiert) kann weiterhin genehmigt werden, was in Zusammenhang mit einem Tierschutzgesetz geradezu grotesk wirkt! Wenn es auch nicht – wie vorgesehen – noch 2023 zu einer Endfassung kam, so gab es im Februar 2024 das überraschende Angebot einer kritischen Diskussion über eine Zoom-Konferenz mit Vertretern des BMEL, an der u. a. MICHAEL JÖBGES als Vorsitzender und ich als Sachverständiger der Deutschen Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Eulen e.V. (AG Eulen) sowie DIRK SINDHU (Bergische Greifvogelhilfe, NaU e.V.), Veterinäre und Vertreter von Vogelschutzverbänden teilnehmen konnten. Hier wurde uns versichert, dass eine dauerhafte Anbindehaltung für Eulen künftig ausgeschlossen würde, dass kommerzielle Flugvorführungen mit Eulen nicht mehr zulässig seien (speziell bei häufigem Ortswechsel) und dunkelaktive Eulenarten tagsüber nicht mehr vorgeführt werden dürften. Dem vorgeschlagenen Verzicht

weile 24-jährigem Prozedere zu keiner gesetzlichen Festlegung tierschutzgerechter „Mindestanforderungen“, so dass der Wildwuchs an Wanderschauen und „mystischen“ Angeboten mit falknerisch gefesselten Eulen, mit Eulenbesuchen am Krankenbett und exotisch anmutenden Hybridzuchten weiter ausufern konnte! Es galten ja immer noch die unausgereiften Bestimmungen aus dem Jahr 1995. Nach weiterer vierjähriger Verzögerung präsentierte das BMEL im Juli 2023 letztendlich eine 4. Fassung des Gutachtens, in der die diversen Rückmeldungen und Vorschläge vom Juli 2019 eingearbeitet worden waren. Als positiv kann vermerkt werden, dass der Einsatz „zahmer“ Greifvögel und Eulen für therapeutische Zwecke jetzt endgültig abgelehnt wird, dass eine Zurschaustellung der Vögel an ständig wechselnden Orten untersagt wird, und – nicht zuletzt – eine dauerhafte Anbindung von Eulen auf Pflock, Jule oder Hohem Reck nicht länger als tierschutzkonform akzeptiert werden kann. Denn allen Vögeln muss ein regelmäßiges Fliegen ermöglicht werden – sei es in geräumigen Volieren oder in falknerisch trainiertem Freiflug - wenigstens jeden zweiten Tag.



Abb. 4: Uhu (*Bubo bubo*), Fußverletzung durch Geschüh, 2022 (Foto: DIRK SINDHU).



Abb. 5: Uhu x Schneeeulen-Hybrid (*Bubo bubo* x *B. scandiacus*; Privathaltung, 2017. Foto: WOLFGANG SCHERZINGER).

auf eine fortlaufende Dokumentation des Tierbestandes bei Privathaltern konnte unsererseits nicht zugestimmt werden. Nach diesem teilweise erfreulichen Gespräch war die Erwartung entsprechend groß, dass die Argumente der Eulenkennner vollumfänglich in die Endfassung aufgenommen würden. Tatsächlich greift das schlussendlich im Dezember 2024 veröffentlichte „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes)“ viele der diskutierten Punkte auf, doch werden klare Regularien oftmals durch „Hintertürchen“ wieder abgeschwächt:

- Der Einsatz falknerisch gehaltener Eulen für therapeutische Zwecke wird einerseits abgelehnt, gleichzeitig aber in begründeten Fällen auch wieder zugelassen.
- Die Präsentation von Eulen in Wanderschauen mit ständigem Ortswechsel wird abgelehnt, doch gibt es Ausnahmen, wenn die Vögel täglich in ein festes Quartier zurückgebracht werden.
- Handaufzuchten zur gezielten Fehlprägung gelten als tierschutzwidrig, können in begründeten Einzelfällen aber zugelassen werden.
- Tierhaltungen müssen ein fortlaufendes Protokoll über den Tierbestand führen, ausgenommen kleinere Privathaltungen.
- Gesundheitszustand und Kondition der Vögel ist nur noch einmal jährlich zu kontrollieren, wiewohl Körpergewicht und Nahrungsbedarf bei Eulen starken saisonalen Schwankungen unterworfen sind!
- Ganzseitig geschlossene Volieren bleiben zulässig, soweit der Himmel für die Vögel – als visueller Reiz – sichtbar bleibt.

- Für den Freiflug darf das Körpergewicht der Vögel reduziert werden, damit sie sicher zum Trainer zurückkehren (getrieben durch den gewollten Hungerzustand).
- Die Forderung nach einem Freiflug an mindestens jedem zweiten Tag wurde jahreszeitlich auf Frühjahr bis Herbst eingeschränkt (entsprechend den Präferenzen des Publikums, was ja schwerlich als Tierschutzargument gelten kann).
- Das erhoffte Verbot jeglicher Anbindehaltung wurde umformuliert in die Zulässigkeit einer „Anbindehaltung von längstens 6 Wochen“.

Leider wurden meine Vorschläge zu Mindestmaßen und Mindesthöhen von Volieren für die Haltung von Eulen, wie ich sie aus mehrjähriger Erfahrung mit entsprechenden Zucht- und Schaugehegen ableiten kann (SCHERZINGER 2020), in keinem Punkt aufgegriffen.

Positiv darf immerhin das endgültige Aus einer Eulenhaltungen auf Drahtfluganlagen vermerkt werden (auf Grund des hohen Risikos von Zerrungen an den Beinen). Auch dürfen dunkelaktive Eulenarten in Flugschauen nicht mehr tagsüber eingesetzt werden.

Mein persönliches Resümee: Trotz fast 30-jähriger Diskussion bei mitunter hohem argumentativem Aufwand von Seiten des Eulenschutzes blieben einige gute Ansätze auf der Strecke und man vermisst weiterhin klare gesetzliche Festlegungen an die Haltung von Eulen in menschlicher Obhut. Die charismatischen Eulen eignen sich weder zur Belebung im Kinderzimmer (Harry-Potter-Effekt), noch zum Streicheln, Schmusem oder Herumtragen bei Spaziergängen („magische Eulenwanderung“); sie brauchen keine esoterische Erhöhung als mystische Zauberwesen (Therapiesitzungen, Halloween-Kostümierung) und wollen auch nicht als lebendes Dekor auf Kaffeestaische oder Hochzeitsautos gesetzt werden (SCHERZINGER 2024)!

Die nun behördlich veröffentlichte Fassung konnte durch „Differenzprotokolle“ von den beteiligten Verbänden und Personen ergänzt werden. Diese Stellungnahmen werden aber nur als Anhang angegliedert. Die Inhalte sind im Hinblick auf Tierschutzaspekte zwar verbindlich, haben aber keine Gesetzeskraft, dienen jedoch als offizielle Grundlage für die Genehmigungsbehörden hinsichtlich einer Haltung von Greifvögeln, Falken und Eulen – im Sinne des Tierschutzes. Soweit Maßangaben oder Verpflichtungen auf-

geführt werden, sind diese als Mindestanforderung zu verstehen. Veterinärämter (Tierhaltung) und Baubehörden (Gehege) müssen sich bei Genehmigungsanträgen an diesem Gutachten orientieren.

So bleibt zu hoffen, dass die Behörden in ihrer Begutachtung von Greifvögel-, Falken- und Eulenhaltungen die tierschutz-, art- und verhaltensgerechten Anforderungen in den Vordergrund stellen – ungeachtet kommerzieller Interessen des Antragstellers.

#### Literatur

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL; Hrsg.; 1995): Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen. - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL; Hrsg.; 2019, 2019, 2023): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes). 2., 3. und 4. Entwurf - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL; Hrsg.; 2024): Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes). - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.

KUMMERFELD, N. & BARTELS, P. (2018): Diskussionsgrundlage für die Anhörung im Juli 2019, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bonn.

Sachverständigengruppe „Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln“ (Hrsg.; 1995): Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen. - <https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/HaltungGreifvoegel.pdf> [12.03.2025].

SCHERZINGER, W. (2017a): Tierschutzrelevante Aspekte der Eulenhaltung. - Eulen-Rundblick 67: 31-36.

SCHERZINGER, W. (2017b): Eulen-Hybride (*Strigiformes*), unerwünscht im Artenschutz – doch aufschlussreich für taxonomische Vergleiche. - Ornithol. Anz. 55: 108-121.

SCHERZINGER, W. (2020): Ordnung: Strigiformes-Eulen. In: LANTERMANN, W. & ASMUS, J. (Hrsg.): Wildvogelhaltung. - Springer Heidelberg.

SCHERZINGER, W. (2024): Tierschutzwidriger Missbrauch von Eulen als „Schmusetiere“. - Kauzbrief 32 (36): 20-21.

Redaktion und Autor danken allen Bildautoren für die kostenfreien Dateien und die kostenlose Veröffentlichungserlaubnis.

Prof. D. Wolfgang Scherzinger  
w.scherzinger@gmx.de

